

## Schülerbeförderung

Die Kosten können ab 3 km Mindestentfernung (einfache Fußstrecke) vom Wohnort zur nächstgelegenen weiterführenden Schule erstattet werden.

Es ist eine Bestätigung der Schule beim Jobcenter vorzulegen.

## Kultur, Sport und Freizeit

Bis zu 15,- € monatlich können für das Mitmachen in Sport, Kultur oder Freizeit gezahlt werden, beispielsweise für

- die Musikschule
- Sportvereine
- Teilnahme an Freizeiten
- Babyschwimmen, Babymassage
- "Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKIP), Krabbel- und Spielgruppen von anerkannten Trägern.

Diese Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe werden für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Jahres bezuschusst.

## Lernförderung

Einen Anspruch auf angemessene Lernförderung hat Ihr Kind, wenn

- durch die Nachhilfe ein ausreichendes Leistungsniveau erreicht werden kann.

Es werden die tatsächlichen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 22,00 € pro Stunde übernommen.

Der Förderbedarf muss im Antrag von der Schule schriftlich bescheinigt werden.



## Das Bildungspaket für Kinder & Jugendliche

für Leistungsbezieher nach dem SGB II

### Herausgeber

Jobcenter Landkreis Reutlingen

Albstraße 83

72764 Reutlingen

[www.jc-reutlingen.de](http://www.jc-reutlingen.de)

April 2021

## Wie und wo kann ich Leistungen erhalten?

Bitte stellen Sie den Antrag auf Lernförderung, bevor Sie die Leistung in Anspruch nehmen, weitere Leistungen können durch Einreichung der Nachweise beantragt werden. Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, stellen Sie den Antrag bei Ihrem zuständigen Jobcenter persönlich in der Eingangszone oder schriftlich mit folgenden Angaben:

- ab wann
- für welches Kind
- bei welcher Einrichtung.

Für Lernförderung ist für jedes Kind ein separater Antrag notwendig.

Wenn kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, wenden Sie sich bitte an die Wohngeldstelle der Stadt Reutlingen bzw. des Landkreises Reutlingen.

## Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden mit Ausnahme des Schulbedarfes grundsätzlich als direkte Überweisung an den Anbieter erbracht. Die Leistungen für den Schulbedarf überweisen wir auf Ihr Konto.

Wichtig: Bitte bewahren Sie alle Rechnungen, Quittungen, Fahrkarten und Bescheinigungen gut auf, da Sie diese als Nachweis benötigen.

## Wer hat einen Anspruch?

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes werden bei Kindern und Jugendlichen bis zum 25. Lebensjahr neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

## Welche Leistungen werden erbracht?

Das Bildungspaket umfasst finanzielle Leistungen für

- Kita- und Schulfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- soziale und kulturelle Teilhabe.

Die Leistungen werden gemäß § 28 SGB II erbracht. Bitte beachten Sie die gesetzlichen Bestimmungen.

## Ziel

Alle Kinder und Jugendlichen sollen gleichberechtigt die Möglichkeit haben an Klassenfahrten und Ausflügen, am Vereinsleben oder am Mittagessen in der Schule oder Kindertagesstätte teilzunehmen oder eine notwendige Lernförderung in Anspruch zu nehmen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket macht dies möglich.

## Mittagessen

Für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule oder in der Kita kann Ihr Kind einen Zuschuss bekommen.

Es werden täglich maximal 6,75 € für das Essen übernommen.

Die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung werden grundsätzlich direkt der Schule erstattet.

## Schulbedarf

Für Schulmaterialien erhalten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren

- am 1. August 103,00 €,
- am 1. Februar 51,50 €.

In diesem Fall erfolgt die Bewilligung im Rahmen der gewöhnlichen Bewilligungsbescheide. Es muss kein Antrag gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt automatisch an die oder den Leistungsberechtigten.

Als Voraussetzung ist die Schulbescheinigung rechtzeitig vorzulegen.

## Tagesausflüge und Fahrten

- Die tatsächlich entstehenden Kosten für Tagesausflüge und mehrtägige Fahrten von Schule und Kita können bezahlt werden, sofern diese im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

- Ein Nachweis über die Kosten ist im Jobcenter einzureichen. Die Zahlung erfolgt an die Schule bzw. Kindertageseinrichtung.